



Bildungs- und Kulturdirektion  
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung  
Abteilung Volksschule  
Fachbereich Schulbetrieb

Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern

## **Merkblatt: Beiträge für Schülertransportkosten**

### **I. Einleitung**

Schülertransporte der Gemeinden können aus verschiedenen Gründen notwendig werden. Einerseits ist es möglich, dass einzelne Schulwege nicht zu Fuss zurückgelegt werden können, da sie entweder zu lang oder aus anderen Gründen nicht zumutbar sind. Andererseits sind interne Transporte von einem Schulstandort zum anderen, z.B. für Sportunterricht, den Besuch des fakultativen Unterrichts oder zu speziellen Anlässen notwendig. Neu können Kantonsbeiträge für Schülertransportkosten, jedoch nur für unzumutbare Schulwege, gesprochen werden.

Ist ein Schulweg für Kindergarten- und Schulkinder der Volksschule unzumutbar, ergibt sich zwingend, dass durch die zuständige Gemeinde ein Transport organisiert und finanziert werden muss. Der Entscheid, ob ein Schulweg zumutbar ist, liegt in der Kompetenz der Gemeinde.

Diese hat die Zumutbarkeit der einzelnen Schulwege zu beurteilen und allenfalls darüber zu verfügen.

Bis und mit dem Schuljahr 1997/98 hat der Kanton Bern die Schülertransporte mitfinanziert. Im Rahmen des Aufgabenteilungsprojektes in den Neunzigerjahren ist dieser Staatsbeitrag aufgehoben worden, um eine klarere Aufgabenteilung und Finanzierungsverantwortung zwischen Kanton und Gemeinden zu erreichen.

Seit dieser Entscheidung haben sich die Rahmenbedingungen für die Schülertransporte verändert. Der Schülerrückgang in den Jahren 2003 -2014 führte zunehmend zu Klassen- und Standortschliessungen. Auch die Optimierung der Klassen- und Schulorganisation führt weiterhin zu Klassen- und Standortschliessungen. Über die Lastenverteilung profitieren alle Gemeinden von den Einsparungen im Personalbereich aufgrund der Klassen- und Standortschliessungen, während die durch diese Schliessungen verursachten Kosten für Schülertransporte durch die betroffene Gemeinde allein zu tragen sind.

Daher wurden mit der Teilrevision 2008 des Volksschulgesetzes wieder kantonale Beiträge an die Kosten für Schülertransporte eingeführt.

### **II. Gesetzliche Grundlagen**

- Art. 49a Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Art. 11 bis 15 Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV; BSG 432.211.1)

### **III. Beiträge für Schülertransportkosten**

#### **1. Beitragsberechtigung (Art. 11 VSV)**

Der Kanton kann den Gemeinden für Schülertransportkosten Beiträge ausrichten, sofern die Gemeinden nachweisen können, dass der Schulweg für mehr als zehn Prozent der Kindergarten- und Schulkinder der Volksschule unzumutbar ist. Als Schulweg gilt der Weg vom Aufenthaltsort der Schülerinnen und Schüler oder der Sammelstelle für den Transport bis zum Hauptschulort. Als Hauptschulort gilt der Schulstandort, der innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde am nächsten zum Aufenthaltsort eines Kindes liegt.

Nicht als Schulweg gelten die während der Unterrichtszeit zurückzulegenden Wege zwischen zwei verschiedenen Schulstandorten.

Die Geltendmachung der Transporte an andere Orte für spezielle Fächer oder Unterrichtsvorhaben ausserhalb des Schulhauses entsprechen nicht dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers. Transporte für ganze Unterrichtshalbtage z.B. im Schwimmbad oder in einer ausserkommunalen Turnhalle etc. können nicht geltend gemacht werden. Entsprechend dürfen diese Fahrten nicht auf der Schülerliste aufgenommen und die daraus entstehenden Kosten nicht in die Gesamtkosten miteingerechnet werden. Das Gleiche gilt auch für folgende Transporte: Schulzahnärztlicher oder schulärztlicher Dienst, Sport- und Klassenlager, Exkursionen sowie Schulreisen und Ähnliches.

Ist der Schulweg eines Kindergarten- oder Schulkindes der Volksschule während einer Schulwoche teilweise zumutbar, ist nur der unzumutbare Anteil in die Berechnung mit einzubeziehen.

#### **2. Beitragsansätze (Art. 12 bis 14 VSV)**

Zur Bemessung der Beiträge werden nur die unzumutbaren Schulwege der Kindergarten- und Schulkinder der Volksschule einer Gemeinde berücksichtigt. Als Beitragsperiode gilt das Schuljahr.

Im Rahmen der Bandbreite gemäss Artikel 49a Absatz 2 des Volksschulgesetzes betragen die Beitragsansätze bei:

- a) Benutzung des öffentlichen Verkehrs einen Franken pro Kind und Tag, an dem der öffentliche Verkehr benutzt wird.
- b) Benutzung von privaten Verkehrsmitteln 150 Franken jährlich pro Kilometer Entfernung einer Schülerin oder eines Schülers vom Hauptschulort.
- c) Können sowohl öffentliche wie auch private Verkehrsträger benutzt werden, erfolgt die Beitragsbemessung ausschliesslich nach dem Ansatz von Buchstabe a).

### **IV. Gesucheinreichung**

#### **1. Gesuchunterlagen und -verfahren**

- Die Gemeinden haben das Gesuch jeweils bis spätestens 30. September für das abgeschlossene Schuljahr direkt per Mail (Anhänge in PDF-Format) an [tina.spoerri@be.ch](mailto:tina.spoerri@be.ch) beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung mittels des vollständig ausgefüllten Gesuchformulars einzureichen, andernfalls verwirkt der Beitrag.
- Jede Gemeinde reicht das Gesuch für ihre Kindergarten- und Schulkinder der Volksschule mit Aufenthaltsort in dieser Gemeinde ein. Das heisst, für die Geltendmachung der Transportkostenbeiträge ist die Aufenthaltsgemeinde und dementsprechend der Aufenthaltsort und nicht der Schulort der Kinder massgebend.
- Bei Schulverbänden können diese stellvertretend für die am Verband beteiligten Gemeinden das Gesuch für die Kindergarten- und Schulkinder der Volksschule des Schulverbandes eingeben, sofern sie explizit für die Organisation der Schülertransporte zuständig sind. Der Schulverband hat in diesen Fällen in Rücksprache mit den Aufenthaltsgemeinden dafür zu sorgen, dass es zu keinen Doppelmeldungen kommt.

- Für gesuchstellende VMR-Regionen gilt als Referenz für die Berechnung der Belastung durch Schülertransporte die Zahl der gesamten Schülerinnen und Schüler aller beteiligten Gemeinden. Für eine Beitragsberechtigung muss der Schulweg für mehr als zehn Prozent aller Schülerinnen und Schüler der gesuchstellenden VMR-Region unzumutbar sein.
- Die Beiträge für Schülertransportkosten werden in der Regel bis Ende des Kalenderjahrs ausbezahlt, in dem das Schuljahr zu Ende gegangen ist. Dazu sind die Kontodaten auf dem Gesuch anzugeben oder ein Einzahlungsschein ist dem Gesuch beizulegen.
- Ist eine Gemeinde durch Schülertransportkosten gemäss Artikel 49a Absatz 1 – 3 des Volksschulgesetzes erheblich belastet, kann die Bildungs- und Kulturdirektion die Beiträge erhöhen. Ein begründetes Antragschreiben ist dem Gesuch beizulegen.

## 2. Hinweise zum Ausfüllen des Gesuchformulars

- Das Gesuchformular ist vollständig auszufüllen und bis spätestens 30. September direkt per Mail (Anhänge in PDF-Format) an [tina.spoerri@be.ch](mailto:tina.spoerri@be.ch) beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung einzureichen. Es beinhaltet ein Deckblatt (bei Gemeinde- oder Schulverbänden pro beteiligte Gemeinde je ein unterschriebenes Deckblatt) und die Blätter der Schülerliste der Kindergarten- und Schulkinder der Volksschule mit unzumutbarem Schulweg.
- Die auszufüllenden Felder sind im Formular grün hinterlegt, die Felder, welche aufgrund der anderen Eingaben selber berechnet werden, sind rot hinterlegt.
- Im Feld „Gesamtschülerzahl“ ist die Zahl gemäss kantonaler Schulstatistik einzusetzen.
- Zu deklarierende Gesamtkosten: Die Bildungs- und Kulturdirektion benötigt die Gesamtkosten der Gemeinden, um zu kontrollieren, ob der Subventionsbetrag im gesetzlichen Rahmen von 30 bis 50% liegt. Die Gesamtkosten setzen sich dabei aus den für die Schülertransporte im Abrechnungsjahr tatsächlich ausgegebenen Beträgen für die Lohnkosten für Chauffeure (inkl. Sozialleistungen und Unfallversicherungsprämien), Sachkosten für den Betrieb und Unterhalt eigener Fahrzeuge, Kosten für Abonnemente und Billette des öffentlichen Verkehrs und Kosten für Transportaufträge an Dritte zusammen. Zusätzlich kann für die Abschreibungsdauer von maximal 10 Jahren vom Neuwert des Fahrzeuges 10% angerechnet werden. Für die Kapitalzinsen können 2% vom Neuwert angerechnet werden. Nach der Abschreibungsdauer von 10 Jahren für Transportmittel können nur noch die Kapitalzinsen geltend gemacht werden.
- In der Schülerliste dürfen nur Kindergarten- und Schulkinder der Volksschule mit unzumutbarem Schulweg aufgeführt werden.
- Bei verschiedenen Schulstandorten auf derselben Stufe gilt der Schulstandort, der am nächsten zum Aufenthaltsort eines Kindergarten- oder Schulkindes der Volksschule liegt, als Hauptschulort.
- Die Distanz vom Aufenthaltsort oder der Sammelstelle zum Hauptschulort ist in Kilometern gerundet auf Zehntel (Feld „Anzahl km“) anzugeben. Diese Distanz entspricht der kürzesten Strassenverbindung, welche für Autos befahrbar ist. Massgebend ist im Streitfall die Distanz nach Google Maps oder [search.ch/Routenplaner](http://search.ch/Routenplaner). Nur Transporte und Transportkilometer, die tatsächlich zurückgelegt wurden und von der Gemeinde finanziert werden, dürfen in der Schülerliste erfasst werden.
- Für alle auf der Schülerliste aufgeführten Kindergarten- und Schulkinder der Volksschule ist neben der Anzahl der effektiven Unterrichtstage pro Jahr (Feld „Unterrichtstage Jahrespensum“) auch die Anzahl der Unterrichtstage pro Jahr, an denen der Schulweg unzumutbar ist (Feld „unzumutbare Tage“), anzugeben.
- Zusätzlich ist nur für Kindergarten- und Schulkinder der Volksschule, für welche kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, das Feld „kein ÖV“ anzukreuzen.
- Die Richtigkeit der Eingaben auf dem Gesuchformular ist durch die Ressortvorsteherin resp. den Ressortvorsteher Bildung der gesuchstellenden Gemeinde zu bescheinigen. Bei Eingaben eines Gemeinde- oder Schulverbandes ist das Deckblatt für jede beteiligte Gemeinde einmal auszudrucken und zu unterschreiben.


### 3. Auskunft

Für Auskünfte zu den Beiträgen für Schülertransportkosten oder betreffend die Gesucheingabe durch die Aufenthaltsgemeinden wenden Sie sich direkt an Frau Tina Spörri (E-Mail: [tina.spoerri@be.ch](mailto:tina.spoerri@be.ch) / Telefon 031 633 86 73).

Das Gesuchformular zur Geltendmachung von Beiträgen für Schülertransportkosten, dieses Merkblatt und das Merkblatt Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransporte) sind auf der Website der Bildungs- und Kulturdirektion unter [www.bkd.be.ch/schuelertransporte](http://www.bkd.be.ch/schuelertransporte) aufgeschaltet.

Bern, Juni 2022

**Amt für Kindergarten,  
Volksschule und Beratung**



Erwin Sommer  
Vorsteher

### Anhang

Gesetzesbestimmungen

## Anhang

Auszug aus dem Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

### Schülertransportkosten

#### Art. 49a

- <sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge leisten an Gemeinden, die durch Schülertransportkosten erheblich belastet sind. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit unzumutbaren Schulwegen, die topographischen Voraussetzungen und die Siedlungsstruktur.
- <sup>2</sup> Die Beiträge betragen 30 bis 50 Prozent der Kosten von effizient durchgeführten Schülertransporten.
- <sup>3</sup> In Einzelfällen kann die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion die Beiträge erhöhen oder den Kreis der berechtigten Gemeinden ausweiten, wenn
  - a eine Anpassung der Schulstruktur Einsparungen für den Kanton zur Folge hat oder
  - b extreme Verhältnisse bezüglich der Kriterien nach Absatz 1 vorliegen.
- <sup>4</sup> Der Kanton kann die Beiträge zur Erhaltung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts plafonieren. Eine allfällige Priorisierung richtet sich nach den Kriterien gemäss Absatz 1.
- <sup>5</sup> Der Regierungsrat bewilligt die Beiträge unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend.
- <sup>6</sup> Er regelt die Berechtigung für Beiträge, die Beitragsbemessung und den Vollzug durch Verordnung.

Auszug aus der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV; BSG 432.211.1)

## 6. Beiträge für Schülertransportkosten

### Beitragsberechtigung

#### Art. 11

- <sup>1</sup> Der Kanton kann den Gemeinden Beiträge für Schülertransportkosten ausrichten, sofern die Gemeinden nachweisen können, dass der Schulweg für mehr als zehn Prozent der Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist.
- <sup>2</sup> Als Schulweg gilt der Weg vom Aufenthaltsort einer Schülerin oder eines Schülers bis zum Hauptschulort.
- <sup>3</sup> Als Hauptschulort gilt der Schulstandort, der innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde am nächsten zum Aufenthaltsort einer Schülerin oder eines Schülers liegt.
- <sup>4</sup> Nicht als Schulweg gelten die während der Unterrichtszeit zurückzulegenden Wege der Schülerinnen und Schüler zwischen zwei verschiedenen Schulstandorten.
- <sup>5</sup> Ist der Schulweg einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb einer Schulwoche teilweise zumutbar, ist nur der unzumutbare Anteil in die Berechnung nach Absatz 1 mit einzubeziehen.
- <sup>6</sup> Die Beurteilung der topographischen Verhältnisse und der Siedlungsstruktur einer Gemeinde erfolgt sinngemäss nach Artikel 12 und 13 der Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV)<sup>4</sup>.

## **Beitragsbemessung**

### **Art. 12**

Zur Bemessung der Beiträge werden nur die unzumutbaren Schulwege der Schülerinnen und Schüler einer Gemeinde berücksichtigt.

## **Beitragsperiode**

### **Art. 13**

Als Beitragsperiode gilt das Schuljahr.

## **Beitragsansätze**

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Im Rahmen der Bandbreite gemäss Artikel 49a Absatz 2 VSG betragen die Beitragsansätze bei  
*a* Benutzung des öffentlichen Verkehrs einen Franken pro Kind und Tag an dem der öffentliche Verkehr benutzt werden kann,

*b* Benutzung von privaten Verkehrsmitteln 150 Franken jährlich pro Kilometer Entfernung einer Schülerin oder eines Schülers vom Hauptschulort gemäss Artikel 11 Absatz 3.

<sup>2</sup> Können sowohl öffentliche wie auch private Verkehrsträger benutzt werden, erfolgt die Beitragsbemessung ausschliesslich nach dem Ansatz von Absatz 1 Buchstabe a.

## **Gesuch, Auszahlung der Beiträge**

### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben das Gesuch für das abgeschlossene Schuljahr bis am 30. September beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> Die Beiträge für Schülertransportkosten werden in der Regel bis Ende des Kalenderjahres ausbezahlt, in dem das Schuljahr zu Ende gegangen ist.